

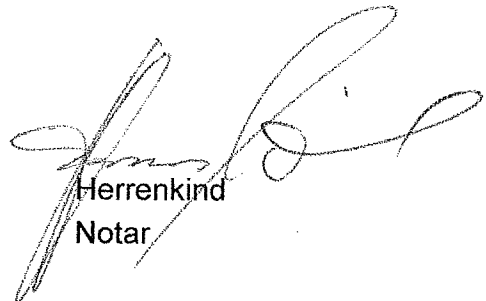
notarielle Bescheinigung
gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

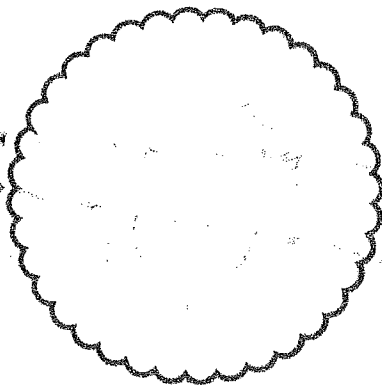
Ich, Notar Karsten Herrenkind mit dem Amtssitz in Magdeburg bescheinige hiermit gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG, dass die nachgeheftete Satzung der Firma

Hansa Group AG

mit dem Sitz in Genthin den aktuellen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages enthält, die geänderten Bestimmungen übereinstimmen mit den in Ausübung der Ermächtigung des Aufsichtsrates gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung gefassten Beschlüssen des Aufsichtsrates vom 18. Juni 2013 über die Änderung der Fassung der Satzung in § 4 Abs. 1 und § 4 Absatz 2 Satz 1 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Magdeburg, den 21. Juni 2013


Herrenkind
Notar



Satzung
der
Hansa Group AG

Gliederung

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
	§ 1 Firma, Sitz	2
	§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
	§ 3 Bekanntmachungen	3
II.	Grundkapital und Aktien	3
	§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals	3
	§ 5 Aktien	5
III.	Vorstand	6
	§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung	6
	§ 7 Vertretung der Gesellschaft	6
IV.	Aufsichtsrat	6
	§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung	6
	§ 9 Vorsitzender, Stellvertreter	7
	§ 10 Einberufung und Beschlussfassung	8
	§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates	9
	§ 12 Ausschüsse	9
	§ 13 Vergütung	9
V.	Hauptversammlung	10
	§ 14 Einberufung, Ort	10
	§ 15 Vorsitz, Beschlußfassung	10
VI.	Jahresabschluß und Gewinnverwendung	11
	§ 16 Geschäftsjahr	11
	§ 17 Jahresabschluß und Lagebericht	11
	§ 18 Gewinnverwendung	12
VII.	Schlußbestimmungen	12
	§ 19 Einlagen	12
	§ 20 Gründungsaufwand	13

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Hansa Group AG"

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Genthin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, die sich mit der Entwicklung, der Herstellung, der Weiterverarbeitung und dem Vertrieb von chemischen Erzeugnissen aller Art, insbesondere von Rohstoffen, Vorprodukten und Zwischenprodukten für Waschmittel, Reinigungsmittel, Körperpflegemittel, Kosmetika, Pharmazeutika, Lebensmitteln, Verpackung und damit verwandten Produkten, befassen und andererseits den Handel mit diesen Rohstoffen und Waren einschließlich Im- und Export zum Gegenstand haben.

Gegenstand des Unternehmens sind ferner Speditions-, Frachtführer- und Logistik-Dienstleistungen sowie die Lagerhaltung. Zum Gegenstand des Unternehmens zählt auch der Handel mit technischen Apparaten und Anlagen; Maschinen, Elektrogeräten sowie Teilen und Ersatzteilen für diese einschließlich Im- und Export sowie die Erbringung von industriellen und anderen geschäftsbezogenen Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus auch zum Erwerb und zur Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden berechtigt.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann insbesondere im In- und Ausland

andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen und Beteiligungen veräußern. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt Unternehmens- und Kooperationsverträge abzuschließen und Zweigniederlassungen zu errichten. Die Gesellschaft ist befugt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 51.502.557 (in Worten: Euro einundfünfzigmillionenfünfhundertzweitausendfünfhundertsiebenundfünfzig) und ist eingeteilt in 51.502.557 (in Worten: einundfünfzigmillionenfünfhundertzweitausendfünfhundertsiebenundfünfzig) nennwertlose Stückaktien.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit ab Eintragung der in diesem Beschluss enthaltenen Satzungsänderung bis zum 22. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von neuen Inhaberaktien als Stückaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage gemäß §§ 202 ff. AktG einmalig oder mehrfach zu erhöhen, jedoch höchstens um insgesamt € 20.600.043 (in Worten: Euro zwanzigmillionensechshunderttausenddreihundertvierzig), und gemäß § 204 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Ausgabe zu entscheiden.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:

- a) im Falle der Durchführung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen;
- b) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Erschließung neuer Kapitalmärkte durch Platzierung von Aktien der Gesellschaft, insbesondere auch im Ausland;
- c) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu zehn v.H. des Grundkapitals der Gesellschaft, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausübung dieser Ermächtigung, wenn für die Aktien ein Börsenkurs besteht und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Börsenkurs im Sinne dieser Bestimmung ist der arithmetische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems der letzten zehn Börsentage vor Beschlussfassung des Vorstands über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals;
- d) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Umsetzung von strategischen Kooperationen mit anderen in- und/oder ausländischen Unternehmen;
- e) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie an sonstige Mitarbeiter und freie Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen;
- f) im Falle der Gewährung von Aktien zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten von Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgegeben hat;
- g) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

3. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 24.000.000,00 (in Worten: Euro vierundzwanzig Millionen) durch Ausgabe von bis zu EUR 24.000.000,00 (in Worten: vierundzwanzig Millionen) neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten sowie Kombination dieser Instrumente, die von der Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 24.08.2012 bis zum 23.08.2017 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, es sei denn, die Gesellschaft wählt andere Erfüllungsformen (Leistung in Geld, Einsatz eigener Aktien oder neuer Aktien aus der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 5 Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine abweichende Bestimmung, so lauten die neuen Aktien ebenfalls auf den Inhaber.
2. Die Bestimmungen über die Ausgabe, Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
3. Ein Anspruch auf Verbriefung der Aktien besteht nicht.
4. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz geregelt werden.

III.
Vorstand

§ 6
Zusammensetzung und Geschäftsordnung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer Person oder mehreren Personen.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.
3. Der Aufsichtsrat erläßt auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern die Geschäftsordnung für den Vorstand nichts anderes bestimmt.

§ 7
Vertretung der Gesellschaft

1. Ist ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung gem. § 181, 1. Hs., 2. Alt. BGB, erteilen.

IV.
Aufsichtsrat

§ 8
Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für einen bestimmten oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrates, so erlischt sein Amt mit dem Ablauf der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
4. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen. § 104 AktG bleibt unberührt.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 9

Vorsitzender, Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit der Gewählten als Aufsichtsratsmitglieder in einer Sitzung im unmittelbaren Anschluss an diejenige Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder neu gewählt worden sind. Einer besonderen Einladung zu dieser Sitzung bedarf es nicht.
3. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates tritt in all den Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist und die Satzung oder das Gesetz nichts Abweichendes bestimmen.
4. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Einberufung und Beschlußfassung

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefaßt. Die Aufsichtsratssitzungen werden bei gleichzeitiger Unterrichtung des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch, durch Telekopie oder durch elektronische Post einberufen.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung nebst Beschlußvorschlägen bekanntzumachen.
3. Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, ist der Aufsichtsrat beschlußfähig, wenn an der Beschlußfassung mindestens drei seiner Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich bei Abstimmungen der Stimme enthält.
4. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Beschlußfassungen. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten sind.
6. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates können Beschlußfassungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch außerhalb von Sitzungen, insbesondere schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, fernmündlich oder im Wege elektronische Post (e-Mail) erfolgen.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung berechtigt, soweit sie nur die Fassung betreffen.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates von dessen Vorsitzendem oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Vertreter abgegeben. Nur der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Vertreter, sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat oder einen seiner Ausschüsse gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren jeweilige Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung niederzulegen. Soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht, können Ausschüssen auch Befugnisse zur Entscheidung übertragen werden.

§ 13 Vergütung

1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nach Abschluß eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt wird. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.
2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen. Zu den Auslagen rechnet auch eine auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit das Mitglied des Aufsichtsrates berechtigt ist, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausgeübt hat.

V.

Hauptversammlung

§ 14

Einberufung, Ort

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer inländischen Tochtergesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
2. Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einzuberufen.
3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung der Hauptversammlung angegebenen Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Zwischen dem Tag des Zugangs der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung müssen mindestens sechs Tage frei bleiben. Der Vorstand kann in der Einberufung zur Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist bestimmen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
4. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Dieser Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einladung angegebenen Adresse mindestens 6 Tage vor der Versammlung zugehen.

§ 15

Vorsitz, Beschlußfassung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung ein von den anwesenden Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gewählter anderer Vorsitzender.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung; er bestimmt auch die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.
3. Je eine Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
4. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 135 AktG erfolgen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

VI.

Jahresabschluß und Gewinnverwendung

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Jahresabschluß und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlußprüfers sind der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bi-

lanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind darüber hinaus ermächtigt, Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte nicht übersteigen werden.
3. Bei der Berechnung des in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 18

Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns unter Berücksichtigung des durch den Gewinnverwendungsbeschluß etwa entstehenden zusätzlichen Aufwandes.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 19

Einlagen

Vom Grundkapital haben im Wege des Formwechsels der Vectron Systems Datentechnik GmbH, Münster, nach dem fünften Buch des Umwandlungsgesetzes übernommen:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Kaufmann Thomas Stümmler, Münster | 9.400 Stückaktien |
| 2. Kaufmann Jens Reckendorf, Münster | 9.400 Stückaktien |
| 3. Dipl.-Chemiker Dr. Timm Thoss, Münster | 1.940 Stückaktien |
| 4. Firma TFG Technologie Fonds II GmbH & Co.
Beteiligungen KG, Marl | 4.640 Stückaktien |

5. Firma TFG Venture Capital AG & Co. KGaA Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, Marl	380 Stückaktien
6. Firma LBB Beteiligungsgesellschaft mbH, Berlin	7.240 Stückaktien
Summe:	33.000 Stückaktien

§ 20 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung durch Formwechsel verbundenen Kosten, insbesondere Notar-, Gerichts- und Beratungskosten, bis zur Höhe von insgesamt DM 42.000,-.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Magdeburg, den 24.06.2013

Karsten Herrenkind
Notar